

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 462/77

in der Entschädigungssache

Josef D. [REDACTED]

[REDACTED] Anlage [REDACTED] F [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 29. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist nicht verletzt. Da der Berufungsrichter die Angaben des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal als richtig unterstellt, bedurfte es dazu nicht seiner persönlichen Anhörung. Ob dem Gutachter Dr. Krammer zu folgen war, unterlag der tatrichterlichen Beurteilung des Oberlandesgerichts. Es stellt ausdrücklich fest, daß der Sachverständige von dem vom Kläger behaupteten Verfolgungsschicksal ausging. Daß der Sachverständige ausweilich seines schriftlichen Gutachtens die Angaben des Klägers über seine Beschwerden mit Vorsicht betrachtete, lag im Rahmen der ihm aufgetragenen sachverständigen Beurteilung, ob der Kläger an einem

- 3 -

16

psychischen Leiden litt. Es sind danach keine Anhaltspunkte
dafür ersichtlich, daß der Totrichter die Aufgabenverteilung
zwischen Gericht und Otsachten grundsätzlich falsch gesehen
haben könnte, wie die Beschwerde meint.

Mei

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)